

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen („AGB“) idF 01.07.2019

Von

Alba tooling & engineering GmbH, Forstau, Österreich;
Alba tooling & engineering GmbH, Bissendorf, Deutschland;
Alba MMB GmbH, Vilsbiburg, Deutschland
Alba tooling & engineering s.r.o., Surany, Slowakei;
Alba tooling & engineering d.o.o., Slovenj Gradec, Slowenien;

nachfolgend gemeinsam als „Alba“ bezeichnet.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Alba und sind Grundlage für **Angebote, Lieferungen, Zahlungen, Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von Alba**, insbesondere die Lieferung von Waren und Werkleistungen. Diese AGB gelten für alle – auch zukünftigen – Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird.
- 1.2 Abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten Alba auch dann nicht, wenn Alba ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht und gelten nur dann und insoweit, als Alba ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Bei **Widersprüchen** in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Rangfolge: (i) Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von Alba schriftlich bestätigt sind; (ii) diese AGB von Alba (sowie die Bedingungen, auf die in diesen AGB verwiesen wird); (iii) gesetzliche Bestimmungen, nicht jedoch vertragsrechtliche Normen (z.B. ÖNORMEN). Montage und Maschinenaufstellung erfolgt durch Alba nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung und ausschließlich zu den besonderen Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs in der geltenden Fassung.
- 1.3 Diese AGB sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmer konzipiert. Sollten die AGB ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern zugrunde gelegt werden, gelten die AGB nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstücks des KSchG widersprechen.

2. Vertragsschluss - Vertragsinhalt

- 2.1 **Angebote von Alba** sind freibleibend und sind lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen. Die Bestellung des Kunden gilt sodann als Angebot an Alba. Mit Annahme des Angebotes (der Bestellung) durch Alba kommt der Vertrag zustande.
- 2.2 **Bestellungen** des Kunden sind ab Zugang bei Alba für den Kunden verbindlich. Alba kann innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** (Bindungsfrist) annehmen durch eine schriftliche **Auftragsbestätigung**. Eine tatsächliche **Leistungserbringung** oder Stillschweigen von Alba gelten nicht als Zustimmung.
- 2.3. Die Auftragsbestätigung enthält die abschließende Beschreibung der von Alba zu erbringenden Leistungen, insbesondere die technischen und kaufmännischen Details sowie die Einsatz- und Sicherheitsbestimmungen. Änderungen sowie Ergänzungen des Inhalts der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Angaben in Katalogen, Prospekten, Rundschreibung, Preislisten udgl sind nur dann verbindlich, wenn darauf in der Auftragsbestätigung ausdrücklich Bezug genommen wird. Alba behält sich nach eigenem Ermessen vor, **Bestellungen** des Kunden bei Teilbarkeit der Leistung nur **teilweise anzunehmen bzw. durchzuführen**; ein Auftrag kommt diesfalls nur im Umfang des von Alba angenommenen Leistungsteils zustande, ohne dass dem Kunden aus der Nichtannahme des übrigen Teiles irgendeine Ansprüche erwachsen.

2.4 Alba behält sich auch nach Zustandekommen des Auftrags **Konstruktionsänderungen sowie sonstigen Änderungen** technischer Daten und Leistungsmerkmale vor, soweit sie dem **technischen Fortschritt** dienen.

3. Preise - Kosten

3.1 Von Alba angegebene **Preise** verstehen sich ab Werk (EXW) in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Verpackung ist im Preis nicht enthalten.

3.2 Bei einer vom freibleibenden (Gesamt-)Angebot von Alba abweichenden Bestellung behält sich Alba eine entsprechende **Preisänderung** vor. Die Preise basieren auf den (Gestehungs-)Kosten (Materialpreise, Löhne, Generalunkosten etc.) zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. **Alba ist auch nach Zustandekommen des Vertrages berechtigt, Erhöhungen der Gestehungskosten sowie erhöhte oder neu eingeführte Gebühren und Abgaben vom Kunden einzuheben.**

3.3 Soweit gesetzlich keine andere Verpflichtung besteht, wird **Verpackung** nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

4. Rechnungslegung - Zahlungsbedingungen

4.1 Alba ist nach freiem Ermessen zur Legung von Teil-/Abschlagsrechnungen berechtigt. Sofern im Einzelfall keine besonderen **Zahlungsbedingungen** vereinbart wurden, gilt Folgendes: Bei Lieferungen (inkl. Werklieferungen) sind 30 % des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, die restlichen 70 % bei Lieferung zur Zahlung fällig. Sollte der Kunde die Annahme der Lieferung verweigern, wird die Rechnung 14 Tage nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft durch Alba zur Zahlung fällig. Bei Werkleistungen werden 30 % des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, die restlichen 70 % bei Fertigstellung der Werkleistung zur Zahlung fällig. Sollte der Kunde die Abnahme der Werkleistung ohne berechtigten Grund verweigern, wird die Rechnung nach 4 Wochen ab Bekanntgabe der Fertigstellung durch Alba zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist Alba berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 %-Punkten über dem Basiszinssatz und Mahnspesen in Höhe von EUR 40 pro Mahnung geltend zu machen.

4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, **Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte** geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen **aufzurechnen**, ausgenommen von Alba ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen.

4.3 Alba ist ungeachtet anderslautender Bestimmungen bzw. Widmungen des Kunden berechtigt, **Zahlungen** auf offene Forderungen gegen den Kunden nach freiem Ermessen **anzurechnen**.

4.4 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in **Verzug**, kann Alba nach eigener Wahl - unbeschadet sonstiger Rechte - (i) die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen verweigern, (ii) den ganzen noch offenen Kaufpreis sofort fällig stellen (Terminverlust) oder (iii) unter Einhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

4.5. Werden Alba nach Vertragsschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug des Kunden hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Zahlungsanspruch aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit gefährdet wird, ist Alba berechtigt, den ganzen noch offenen Kaufpreis (Terminverlust) fällig zu stellen und die eigene Leistung bis zur vollständigen Bezahlung zu verweigern.

5. Lieferung – Gefahrtragung

5.1 **Lieferungen (inkl. Werklieferungen)** erfolgen - sofern nicht anderes vereinbart - ab Werk/Lager (EXW) von Alba. Für Lieferungen ab Werk/Lager ist die Lieferung mit Übergabe zum – von Alba – genannten Termin **erfüllt**. Der Kunde hat die Ware sofort nach Übergabe zu prüfen und zu übernehmen. Verzichtet der Kunde ausdrücklich oder stillschweigend auf die Prüfung der Ware, gilt der Liefergegenstand bei Verlassen des Werks/Lagers als

- ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Die Ware gilt auch dann als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen, wenn Alba die Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden erklärt und der Kunde die Übernahme der Ware ohne berechtigten Grund verweigert. Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung. Sofern nicht anders vereinbart, ist Alba nicht verpflichtet, die Ware bzw. den Transport der Ware zu versichern. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch Alba durchgeführt oder organisiert und/oder geleitet wird. Bei verzögertem Abgang ab Werk/Lager auf Grund von Umständen außerhalb der Sphäre von Alba geht die Gefahr mit obigem Liefertermin über.
- 5.2 **Werkleistungen** sind mit der Abnahme vor Ort oder Bekanntgabe der Fertigstellung erfüllt. Sobald Alba gegenüber dem Kunden die Fertigstellung bekannt gibt, hat der Kunde – sofern eine Abnahmeprüfung vereinbart ist – 4 Wochen Zeit, die Werkleistung abzunehmen. Nach Ablauf dieser 4 Wochen gilt die Leistung jedenfalls als ordnungsgemäß erbracht.
- 5.3 Eine Abnahmeprüfung ist bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem von Alba zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit von Alba durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Alba muss den Kunden rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Leistungsgegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Der Kunde hat jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.
- 5.3 Die **Gefahr** für eine (Teil-)Leistung geht mit dem Zeitpunkt ihrer Erbringung (Erfüllung) auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersandte oder zur Abnahme bereite Leistung unverzüglich anzunehmen, andernfalls die Lieferung oder Leistung als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Annahme oder Abnahme durch den Kunden vertragsgemäß hätte erfolgen sollen; mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der Verschlechterung jedenfalls auf den Kunden über. Gleiches gilt für den Fall der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden und die hieraus resultierenden Folgen.
- 5.4 Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 5.5 Behördliche und allenfalls erforderliche **Genehmigungen** Dritter sind vom Kunden rechtzeitig in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erwirken. Dies gilt insbesondere für Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen.
- 5.6 Alba ist berechtigt **Teil- und/oder Vorlieferungen** durchzuführen. Alba kann die Vertragserfüllung einseitig **aufschieben bzw. aussetzen**, insbesondere wenn (i) offene Forderungen gegen den Kunden bestehen oder (ii) wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse iSd Punkt 4.5. ändern, sodass die Forderung von Alba nicht mehr ausreichend gesichert erscheint, oder (iii) die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Übernahme durch den Kunden nicht sichergestellt ist. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie auch immer gearteten Ansprüche. Alba ist zudem berechtigt, die Leistungserbringung von einer ausreichenden **Sicherheitsleistung** des Kunden oder von einer angemessenen **Vorauszahlung** abhängig zu machen.
- 5.7 **Liefertermine** nach Punkt 5.1 sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich fix vereinbart werden. Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und/oder sonstigen Voraussetzungen (z.B. Vorauszahlung, Anzahlung oder Sicherheit, allenfalls erforderlichen Genehmigungen). Fixe Lieferfristen gelten nur, wenn nicht unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie bspw. alle Fälle höherer Gewalt, die Einhaltung behindern, verzögern oder

unmöglich machen; dies unabhängig davon, in welcher Sphäre sich solche Umstände ereignen bzw. ob sie ein von außen oder innen kommendes Ereignis darstellen. Zu diesen Umständen zählen auch Krieg, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport-/Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie-/Rohstoffmangel, Fehlen von Materialien, Arbeitskonflikte (wie z.B. Aussperrung oder Streik) sowie Ausfall oder Lieferverweigerung eines wesentlichen Zulieferanten. Diese Umstände berechtigen auch dann zur angemessenen Verlängerung der Lieferfrist (und zwar zumindest um die Dauer der Behinderung), wenn sie beim Zulieferanten eintreten. Derartige Umstände berechtigen Alba darüber hinaus wahlweise vom Vertrag zurückzutreten, oder den Leistungsgegenstand entsprechend anzupassen.

- 5.8 Im Falle des Annahmeverzuges durch den Kunden kann Alba die **Lagerung der Waren** auf Kosten des Kunden vornehmen. Die Lieferung gilt ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges als erbracht und übergeben. Für die Einlagerung gelten angemessene marktübliche Lagerkosten als vereinbart; im Fall der Dritteinlagerung hat der Kunde die tatsächlichen Lagerkosten zu ersetzen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung. Darüber hinaus gehende Ansprüche von Alba bleiben jedenfalls vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Ware von Alba verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Alba gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche im alleinigen **Eigentum von Alba (Vorbehaltsware)** und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nur bis auf Widerruf durch Alba zur Weiterveräußerung, Be- oder Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Eine **Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung** oder **anderweitige Überlassung** der Vorbehaltsware ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Alba zulässig.
- 6.2 Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde an Alba schon jetzt - bis zur Begleichung der Forderungen von Alba - die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden, auch künftigen **Forderungen** gegen seinen Kunden/Auftraggeber zahlungshalber ab; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Kunden/Auftraggebern ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde Alba mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware entspricht. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise zu verfügen. Auf Verlangen von Alba hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden/Auftraggeber bekannt zu geben und Alba die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden/Auftraggeber erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. In jedem Fall hat der Kunde über die Abtretung einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern sowie auf seinen Fakturen anzubringen.
- 6.3 Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache **verarbeitet**, so erfolgt dies für Alba, ohne dass Alba dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht im Zeitpunkt der Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware in das Eigentum von Alba über.
- 6.4 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Insolvenzantrag gestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist Alba berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann Alba weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden iSd Punkt 4.5 ändern.
- 6.5 Bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde unverzüglich schriftlich **Anzeige** erstatten. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet,

unverzüglich auf das Eigentumsrecht von Alba hinzuweisen und das Eigentum von Alba auf eigene Kosten geltend zu machen sowie Alba im Hinblick auf alle Kosten für die Aufrechterhaltung und Verteidigung des Eigentums schad- und klaglos zu halten.

- 6.6 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist die Vorbehaltsware vom Kunden pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, auf den vollen Wert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu **versichern** und die Versicherungspolizzen zugunsten von Alba zu vinkulieren.

7. Gewährleistung

- 7.1 Soweit (insbesondere in diesen AGB) keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten die **gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen**.
- 7.2 Alba leistet Gewähr für Mängel, die die **Gebrauchsfähigkeit** beeinträchtigen und auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen sowie zugesicherte Eigenschaften. **Zugesicherte Eigenschaften** sind nur solche, die von Alba ausdrücklich gekennzeichnet bzw. schriftlich zugesagt werden. Aus Produktbeschreibungen von Alba (oder eines Dritten), insbesondere (auch) aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, schriftlichen und/oder mündlichen Aussagen etc., welche nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind, können keine Gewährleistungsansprüche (oder sonstige Ansprüche) abgeleitet werden. Wird eine Ware von Alba aufgrund von **Spezifikationen des Kunden** angefertigt, so erstreckt sich die Gewährleistung von Alba nur auf die vertragsgemäße Ausführung der Spezifikation.
- 7.3 Die **Gewährleistungsfrist** endet nach **sechs Monaten**, soweit nicht für einzelne Waren andere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe bzw (bei sonstigen Leistungen, die nicht in einer Ware bestehen) mit Fertigstellung (Übergabe) der Leistung.
- 7.4 Ein Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels unverzüglich, spätestens aber innerhalb von **fünf Tagen**, schriftlich angezeigt und nachgewiesen hat (**Mängelrüge**). Mängel, die bereits bei sorgfältiger Abnahme oder Probeläufen festgestellt werden können, sind **bei Abnahme bzw. unmittelbar nach dem Probelauf zu rügen**. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform und verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen, insbesondere von der Art der Leistung abhängigen Zeitraumes, geltend gemacht werden; vorstehende Anzeigepflichten gelten sinngemäß. Der Kunde hat Alba bei sonstigem Anspruchsverlust Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben. Wenn die Überprüfung einer Mängelanzeige ergibt, dass **kein Gewährleistungsfall** vorliegt, ist Alba berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und der versuchten oder durchgeführten Mängelbeseitigung werden von Alba zu den tatsächlichen Kosten berechnet. Bei schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch Alba muss der Kunde seinen Gewährleistungsanspruch bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruches jedenfalls innerhalb von **sechs Monaten gerichtlich geltend machen**.
- 7.5 Der Kunde hat zu **beweisen**, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Anwendung der §§ 924, 933b ABGB wird ausgeschlossen.
- 7.6 Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen behält sich Alba vor, den Gewährleistungsanspruch nach eigener Wahl durch **Verbesserung, Austausch** oder **Preisminderung** zu erfüllen. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Kunde Alba die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist Alba von der Gewährleistung bzw der Mängelbeseitigung befreit.
- 7.7 Eine Ersatzvornahme durch den Kunden ist nur dann zulässig, wenn Alba zur Behebung der Mängel aufgefordert wurde und Alba binnen 4 Wochen keine Handlung (Verbesserung/Austausch/Preisminderung) vornimmt.

- 7.8 Mängelrügen werden (mit Ausnahme bei versteckten Mängeln) nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Von der **Gewährleistung** und jeder sonstigen wie immer gearteten Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, **ausgeschlossen** sind solche Mängel, die auf nachlässige, unsachgemäße, unsorgfältige oder unrichtige Behandlung bzw. Nutzung, auf Nichtbeachtung von Beschreibungen und Vorgaben oder auf außerhalb normaler Betriebsbedingungen liegende Umstände zurückzuführen sind. Alba übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme oder Reparatur des Leistungsgegenstandes durch den Kunden ohne schriftliche Zustimmung von Alba, zurückzuführen sind. Auch für fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse wird keine Gewähr übernommen. Gleiches gilt für Reparaturaufträge oder bei Umänderung oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren. Für Waren, die Alba von einem vom Kunden vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet Alba nur im Rahmen der selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Ansprüche. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigelegtes Material zurückzuführen sind.
- 7.9 Der Gewährleistungsanspruch **erlischt**, wenn ohne schriftliche Einwilligung von Alba der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter, an den gelieferten Waren Änderungen vornimmt. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung oder durch Verbesserungsversuche wird die ursprünglich vereinbarte Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

8. Sonstige Haftung

- 8.1 Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen AGB **haftet** Alba für Sachschäden, die im Zuge der Vertragserfüllung entstehen, außerhalb der zwingenden Anwendung des Produkthaftungsgesetzes (PHG) nur, sofern Alba oder seinen Gehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung von Alba für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von entgangenem Gewinn, (direkte und indirekte) Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, ist ausgeschlossen.
- 8.2 In allen Fällen der Haftung von Alba (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB), hat der Kunde das haftungsauslösende Verschulden von Alba zu **beweisen**. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3 Alba übernimmt keine wie auch immer geartete **Schutzpflicht** gegenüber dem tatsächlichen Nutzer der von Alba gelieferten Ware; der Vertragswille von Alba ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.
- 8.4 Sollte der Kunde selbst aufgrund des **Produkthaftungsgesetzes** zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er gegenüber Alba hiermit ausdrücklich auf einen **Regress** iSd § 12 PHG. Bringt der Kunde die von Alba gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Verpflichtung ist der Kunde verpflichtet, Alba hinsichtlich sämtlicher wie auch immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.
- 8.5 Einschränkungen jeglicher Art der für den Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der Alba nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 8.6 Bei **Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen** (etwa Betriebsanleitungen) für Verwendung und Nutzung oder von behördlichen Zulassungsbedingungen ist jedweder Anspruch auf Schadenersatz sowie jede sonstige Haftung von Alba ausgeschlossen. Wird eine Ware oder ein Bestandteil auf Grund von **Angaben des Kunden** angefertigt, so trägt dieser gegenüber

Alba das Risiko der Richtigkeit der Spezifikation und die Haftung für alle Schäden sowie für alle patentrechtlichen Folgen.

8.7 Schadenersatzansprüche des Kunden **verjähren** in einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

9. (Sonstiger) Rücktritt vom Vertrag

9.1 Der **Kunde** ist zum **Vertragsrücktritt** nur bei einem auf grobes Verschulden von Alba zurückzuführenden Lieferverzug und nach Ablauf einer - unter ausdrücklicher Androhung des Vertragsrücktritts - gesetzten Nachfrist in der Dauer von zumindest vier Wochen berechtigt. Der Rücktritt ist mit eingeschriebenem Brief geltend zu machen.

9.2 **Alba** ist zum **Vertragsrücktritt** unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser AGB sowie unbeschadet seiner darüber hinausgehenden Rechte berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird. Alba kann darüber hinaus vom **Vertrag zurückzutreten**, wenn (i) offene Forderungen gegen den Kunden bestehen oder (ii) wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse iSd Punkt 4.5 ändern, sodass die Forderung von Alba nicht mehr ausreichend gesichert erscheint, oder (iii) die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Übernahme durch den Kunden nicht sicher gestellt ist. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche.

9.3 Der Rücktritt von Alba kann in jedem Fall auch lediglich hinsichtlich eines noch offenen Teiles der von Alba erbrachten bzw. zu erbringenden Leistung erfolgen.

9.4. Alba wird im Falle eines Eigentümerwechsels bzw. bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse beim Kunden das Recht eingeräumt, binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten – ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung – von Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten.

9.5 Unbeschadet darüber hinausgehender Rechte und Ansprüche von Alba sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte **Leistungen** oder **Teilleistungen** vertragsmäßig abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit, die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von Alba erbrachte Vorbereitungshandlungen. Alba steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

10. Schutzrechte

10.1 Wird eine Leistung von Alba auf Grund von Plänen, Skizzen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder sonstiger **Spezifikationen des Kunden** angefertigt, hat der Kunde Alba bei allfälligen **Verletzungen von Schutzrechten** vollkommen schad- und klaglos zu halten. Etwaige Prozesskosten von Alba sind vom Kunden angemessen zu bevorschussen.

10.2 **Unterlagen** von Alba wie etwa Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Grafiken, Designs, Layouts, Bilder, Modelle, Beschreibungen, Verwendungshinweise bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von Alba (bzw eines allfälligen anderen Urhebers) und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Dem Kunden überlassene Unterlagen von Alba bleiben Eigentum des Urhebers, dürfen ohne Zustimmung von Alba weder vervielfältigt, in irgendeiner Weise verwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzustellen.

10.3 Alle wie auch immer gearteten materiellen und immateriellen **Rechte am Vertragsgegenstand**, insbesondere das geistige Eigentum, das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen – im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen – Unterlagen und Informationen, verbleiben ausschließlich bei Alba. Dies gilt auch, soweit diese Gegenstände durch Vorgaben und/oder durch Mitarbeit des Kunden entstanden sind, und unabhängig davon, ob ein Vertrag zwischen Alba und dem Kunden zustande kommt. Der Kunde kann von diesen Gegenständen keine ausschließlichen Befugnisse ableiten.

- 10.4 **Hinweise auf den Waren** betreffend Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte von Alba darf der Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von Alba berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.
- 10.5 Alba übernimmt keine Haftung dafür, dass die Waren keine gewerblichen **Schutzrechte oder (Urheber-)Rechte Dritter** verletzen. Der Kunde hat Alba von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass den Rechten des Kunden **Rechte Dritter** entgegenstehen, kann der Kunde nach schriftlicher Fristsetzung mit Kündigungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, sofern ihm Alba nicht innerhalb angemessener Frist eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft.
- 10.6 Sofern Waren im Eigentum von Alba stehen, an denen der **Kunde** ganz oder teilweise ein wie auch immer geartetes **gewerbliches Schutzrecht bzw Urheberrecht** hat (z.B. an Etiketten, Designs, Verpackung etc.) und Alba zur Verwertung dieser Waren berechtigt (z.B. aufgrund Ausübung des Eigentumsvorbehalts wegen Zahlungsverzuges des Kunden) und/oder verpflichtet (wie z.B. Schadensminderungsobliegenheit) ist, erteilt der Kunde bereits jetzt seine unwiderrufliche und unentgeltliche Zustimmung dazu, dass solche Waren von Alba im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in jeder Form verwertet werden können. Der Kunde verzichtet diesbezüglich unwiderruflich darauf, Alba wegen Verletzung eigener gewerblicher Schutzrechte bzw. Urheberrechte in Anspruch zu nehmen.

11. Export-/Importgenehmigungen

- 11.1 Von Alba gelieferte Produkte und Know-how sind zur Benutzung und zum **Verbleib** in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die (Wieder-)Ein-/Ausfuhr ist nur mit Zustimmung von Alba zulässig und unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der Republik Österreich bzw. eines anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig in Kenntnis setzen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die allenfalls notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.
- 11.2 Jede **Weiterlieferung** von Waren durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von Alba, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber Alba.

12. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht -Abtretungsverbot

- 12.1 **Erfüllungsort** für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz von Alba, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 12.2 Auf sämtliche, insbesondere der separaten Liefervereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte zwischen Alba und dem Kunden ist ausschließlich **österreichisches materielles Recht** anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie zB das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden
- 12.2 Als **Gerichtsstand** für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zu Alba resultierende Streitigkeiten wird das am Sitz von Alba sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Alba ist jedoch berechtigt, den Kunden auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.
- 12.3 Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandvereinbarung entstehen.
- 12.4 Der Kunden ist ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Alba nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu **übertragen**; dies gilt nicht

für die allfällige Abtretung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften.

13. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Alba sowie alle den Vertragsgegenstand betreffenden Informationen, egal welcher Art und welchen Inhalts, sowie den Inhalt der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen streng geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen und aufrecht zu erhalten.

14. Sonstiges

- 14.1 Die **Überschriften** der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Gliederung und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise **unwirksam** sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.2 Keine sich zwischen Alba und dem Kunden vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB Alba gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als **Verzicht** auf diese Rechte. Jedes Alba gewährte Recht und Rechtsmittel/Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
- 14.3 Der Kunde ist verpflichtet, Alba **Änderungen seiner Geschäftsadresse** unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird diese Mitteilung unterlassen, gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, wenn sie an die Alba zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden.
- 14.4 Für den Fall der Übersetzung der gegenständlichen AGB in eine andere als die deutsche Sprache ist ausschließlich die **deutsche Fassung** maßgeblich und bindend sowie für eine allfällige Auslegung heranzuziehen.